Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

6 (20.1.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupys in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 6. Mittwoch, 20. Januar 1915.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3 Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5 Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben »K« bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben »KK« bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem andern als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13 Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Gesucht eine Schreibaushilfe für 2—3 Monate. Eintritt sofort. Geläufige und deutliche Handschrift erforderlich. Vergütung 90—100 ℳ im Monat. Angebote sofort schriftlich einzureichen.
Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach

Durlach
Fahrnis-Versteigerung.
Die Erben der verstorbenen Frau Karoline Heise Witwe lassen **Freitag den 22. ds. Mts.,** vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr beginnend, **Karlstraße 10,** 2. Stock, folgende Gegenstände gegen Barzahlung öffentlich versteigern:
5 aufgerichtete Betten, 3 Sofa, 3 Chiffonnier, 1- und 2türige Kleiderschränke, 3 Kommoden, 10 Sessel, 9 Stühle, 1 großen Ausziehtisch, ⊔ Tische, Regulateure, 2 Bibeln aus dem 17. Jahrhundert, großer und kleiner Spiegel, 1 Bügeltisch, 2 Gaslampen, 1 großen und 1 kleinen Küchenschrank, 1 eis. Herd, Küchenschäfte, 1 Küchenwage mit Gewicht, 1 Amricht, 1 Roßhaarmatratze, Küchengeschirr, Werkzeug und sonst noch verschiedenes.
Durlach, 20 Jan. 1915.
Friedrich Kratt, Waisenrat

Selbstgemachte Hausschuhe, warm gefüttert, empfiehlt **Gg. Müller,** Hausschuhgeschäft, 2. Herrenstraße 2.

Für **Waschinnenfriden** wird Arbeit jeder Art angenommen bei billiger Berechnung
Anc. Kaiserstraße 26 III.

Morgen (Donnerstag) früh:
Schlachtfleisch.
Mittags: **Frische Leber und Grieben würste**
und hausgemachte Bratwürste.
W. Kraus zur Sonne

„Westfalia"-Düngerstreuer
Düngerstreukörbe und Maschinen
Thomas-Schlackenmehl, Kainit und Superphosphate
Rot- und Blankleesamen, garantiert seidenfrei
Kleesäe-Apparate
liefert zu den billigsten Tagespreisen
Firma H. Leussler, Lammstraße 23.
Dieselbe übernimmt guterhaltene lochfreie leere Düngersäcke zum Preis von 25 bis 40 Pfg.

Auf 1. April zu vermieten sind: 1 Wohnung im 3. St. Vorderhaus, bestehend in 2 Zimmern, Küche u. Wasserl, Keller 2c, ferner im Hth. 1 Tr. Wohnung mit 1 Zimmer, Küche u. Kelleranteil. Zu erfragen **Hauptstraße 66,** Laden.

Entamtenhaus
am Fuße des Turmbergs, in nächster Nähe der Endstation der elektr. Straßenbahn, bestehend aus 9 Zimmern, Küche, 2 Dielen und reichlichem Zubehör, Gas- und elektr. Licht, Zentralheizung (Warmwasser), Garten auf 1 April zu vermieten
Näheres Architekt **Bull,** Bergbahnstraße 6.

Herrschaftlich eingerichtete **Sechs-Zimmerwohnung** mit allem Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres **Hauptstraße 81,** 2 St

Braves ehrliches Mädchen gesucht **Hauptstraße 17.**

Möbliertes Zimmer
sofort oder später zu vermieten
Sebboldstraße 24 II.

Eine schöne **3-Zimmer-Wohnung** 3. Stock (Sonnenseite) ist auf 1. April an ruhige Familie zu vermieten. Zu erfragen **Friedrichstraße 23** (Meyerhof)

Zwei 3-Zimmerwohnungen
Erstingerstr. 23 im 2. Stock und 3. Stock Auerstraße 17 auf 1. April zu vermieten. Darmstädter Hof.
Fr. Kratz zum Darmstädter Hof.

Wohnung von 2 Zimmern mit Gas und Glasabschluß auf 1. April zu vermieten **Pfinzstraße 59.**

Wohnung. 1 Treppe hoch, 5 große bequemliche Zimmer mit Bad, Mansarde und allem sonstigen Zubehör, evt auch Gartenanteil, Preis ℳ 950.— auf 1. April zu vermieten. Einzusehen 11—12 und 2—4 Uhr. Näheres **Herrenstraße 17.**

Karlsruher Allee 9, 2. u. 3. St. je 4 Z. u. K. mit Zubehör, im 4. St. 1 Z. u. Küche,
Auerstraße 7 part. 3 Z. u. K., im 4. St. 1 Z. u. K., alles sofort oder später zu vermieten, ferner
Karlsruher Alle 9, 3. Stock 2 Zimmer und Küche und
Karlsruher Allee 11, 3. Stock 3 Zimmer und Küche,
Auerstraße 2, part. 3 Z. u. K. per 1. März,
Turmbergstr. 18 herrschaftlich eingerichtete 3-Z.-Wohnung mit Gas- u. Wasserleitung, Wasserklosett, Gartenanteil per 1. April ev. früher zu vermieten.
K. W. Hofmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Restaurant Stadt Durlach.
Kirchst. 13 — Tel. 159.
Morgen Donnerstag
Schlachtfag.
Ph. Fischer, Metzger und Wirt

Wer unterstützt bedürftigen **Schuhmacher durch Arbeitszuweisung?** Beste Arbeit zugesichert. Adressen erbeten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter Nr. 10.

Dung
kann abgeholt werden
Friedrichstraße 4.

Mistbeet-Erde,
2—3 Wagen, hat zu verkaufen
Max Alsfeld, Basteiverstr. 27.

Alle Sorten
Kohlen u. Briketts
zu Tagespreisen und zu den heutigen Bedingungen liefert
Karl Dreiß, Kaufmann
Schlachtstr. 4 a. Telephon 172. Durlach,

Mehl!
Brot- und Weissmehl
empfiehlt fortwährend zu äußerst billigen Tagespreisen
Karl Zoller
Tel. 182. Mittelstr. 10.

Dr. Reich's
Nährf.-Normal-Kaffee I 8 ℳ 1.—
Nährf.-Frucht-Kaffee II „ „ 0.65
Nährf.-Frucht-Kaffee III „ „ 0.45
Alleinige Niederlage bei
Jul. Schaefer, Blumen-Drog. Durlach, Hauptstr. 4.

Ein **Zwanzig-Markschein** in der Nähe der Karlsburg verloren. Abzugeben bei
Ernst Löffel, Metzgermstr.

Ein tüchtiger Schreiner
gesucht.
Wilhelm Löffel, Schreinermeister, Pfinzstraße 44.

Kräftiges schulfreies **Mädchen** für tagsüber gesucht. Angebote an die Expedition d. Bl. u. Nr. 9.

Stuhlschlitten zu verkaufen. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Am 15. Januar fiel in Nordfrankreich im Kampfe fürs Vaterland unser lieber Sohn und Bruder

Hermann Wagner

Kriegsfreiwilliger im Infanterie-Regiment Nr. 166
im Alter von 19 Jahren.

Durlach den 20. Januar 1915.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Julius Wagner.

Statt besonderer Anzeige.

Todes-Anzeige.

Schmerzerfüllt machen wir die traurige Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsern lieben Großvater, Urgroßvater, Schwiegervater, Schwager und Onkel

Johann Dürr
städt. Aufseher a. D.

heute nachmittag 3 Uhr im Alter von 76 Jahren zu sich zu rufen.

Durlach den 19. Januar 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Donnerstag den 21. Januar, nachmittags 4 Uhr, statt.
Trauerhaus: Lammstraße 32.

Lyra.

Morgen (Donnerstag) abend ½9 Uhr **Singstunde** im Lokal. Vollzähliges Erscheinen der noch anwesenden Sänger erwartet

Der Vorstand.

Bürger-Leichenkasse-Verein der Stadt Durlach.

Sonntag den 24. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthaus zum Weinberg die ordentliche

Generalversammlung

statt.

Tagesordnung:
1. Rechnungsvorlage vom Jahr 1914 und Entlastung des Vorstandes.
2. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Verschiedenes.

Zu zahlreichem Besuch ladet hiermit ein

Der Vorstand.

Zum Selbstfärben
von Wolle, Baumwolle, Seide, Halbseide, Leinen eignen sich am besten Heitemann's Farben. **Nur echt** mit Fuchskopf im Stern z. h. bei
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie
Durlach, Hauptstr. 4.

Schweine
Fahme, schwächliche, schlechtfressende
bessern sich schnell durch Kalk-Leberthran (1 Eßlöffel voll ins Futter) Bewährtes Vorbeugemittel gegen Verkelsterben.
Liter ℳ 1.10.
Adlerdrogerie Aug. Peter.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21 Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben

Berlin den 5 Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Verordnung,
(Vom 10. Januar 1915.)

Die Bereitung von Backware betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (Reichs-Gesetzbl. Seite 8) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 ist das Bezirksamt.

§ 2. Von den Backwaren, deren Bereitung in Bäckereien und Konditoreien bisher üblich war, dürfen als Weizenbrot im Sinne der Bundesratsverordnung nur noch Wasserweck, Milchbrot, Tafelbrötchen, Salzweck, Zwieback, Laugenbrezeln und Blätterteig hergestellt werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Roggenbrot darf das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden, welches unter hundert Teilen des Gesamtgewichts 30 Gewichtsteile Roggenmehl enthält (§ 3 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915).

§ 4. Roggenbrot darf nur in Stücken von 750 und 1500 Gramm bereitet werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft.

Karlsruhe den 10 Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Verordnung.
(Vom 10. Januar 1915.)

Das Ausmahlen von Brotgetreide betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (Reichs-Gesetzblatt Seite 3) wird verordnet:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, Polizeibehörde im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist das Bezirksamt.

§ 2 Die Ausmahlung von Roggen und Weizen wird in der Weise zugelassen, daß hierbei jeweils ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3 Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft.

Karlsruhe den 10. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, die im Bezirk befindlichen Getreidemüller und Bäcker sofort auf die für sie in Betracht kommenden neuen Vorschriften noch besonders gegen Unterschrift hinzuweisen. Hierbei ist ihnen zu eröffnen, daß man sich über genaue Beachtung der Vorschriften verlässigen wird und daß bei Zuwiderhandlungen unnachsichtlich strafendes Einschreiten erfolgen werde. Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot sowie obige Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern ist in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben

Der Vollzug dieser Verfügung ist alsbald anher anzuzeigen.

Durlach den 11. Januar 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg